



Ausgegeben in Steinfurt am 18. Februar 2022			Nr. 06/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
38	07.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Absatz 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zwecks Benachrichtigung über die zeitliche Verlegung eines Erörterungstermins	50
39	07.02.2022	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	50 - 52
40	07.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III	53
41	08.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-15.16725	54
42	09.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-16449, 51-14-23-13757, 51-14-23-13758 und 51-14-23-13759	54
43	09.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-17123	55
44	09.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17178/17177	55
45	10.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-44-13083	56
46	14.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-14-17240	56
47	09.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124385306	57
48	15.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382259	57
49	14.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124057906	58

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

38. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zwecks Benachrichtigung über die zeitliche Verlegung eines Erörterungstermins

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Firma Dyckerhoff GmbH, Biebricher Straße 68, 65203 Wiesbaden (Unbefristeter Weiterbetrieb der Erweiterung des Steinbruchs Höste in 49536 Lienen über den 31.01.2027 hinaus) mit dem Datum 10.12.2021 wird der für den 20. und 21. April 2022 bestimmte Erörterungstermin aufgehoben und zeitlich auf den 11.05.2022, 10:00 Uhr verlegt. Sofern erforderlich, wird der Erörterungstermin am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgeführt. Der Ort des Erörterungstermins bleibt unverändert (Gempthalle, Gempthplatz 1, 49525 Lengerich).

Hinweis:

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 07.02.2022

Kreis Steinfurt
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0023/19/2.1.1

Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 06/2022/38

39. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt

Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt vom 25.05.2021 wird wie folgt geändert:

Ziffer I. „Anwendungsbereich“ der Allgemeinverfügung wird neu gefasst:

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Lienen-Aldrup“, für den ein gesonderter Abschussplan festgesetzt wird), für das Jagdjahr **2021 / 2022** folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

Hinweis

Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt vom 25.05.2021 gelten unverändert weiter.

Sofortige Vollziehung

Für die Änderung der Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

Begründung

Seit mehreren Jahren befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen Muffelwild, das einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt vom 25.05.2021 wird verwiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen wurde das Muffelwild nun auch in Jagdbezirken der Stadt Lengerich festgestellt. Eine weitere Ausbreitung dieser Wildart ist jedoch zu unterbinden, so dass die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 für das laufende Jagdjahr auf die Jagdbezirke der Stadt Lengerich zu erweitern sind.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW 2016, Seite 153)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW Seite 244)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Seite 2694)

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 07.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/39

40. Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) werden hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter öffentlich bekannt gegeben:

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 83: Münster I – Steinfurt IV

	Beisitzerinnen / Beisitzer:	Stellvertreterinnen / Stellvertreter:
1	Albert Wenzel	Anne Herbermann
2	Maren Wirth	Leandra Praetzel
3	Ute Hagemann	Philipp Hagemann
4	Silke Busch	Susanne Schulze Bockeloh
5	Marc Weßeling	Georg Müller-Glunz
6	Uwe Lucas	keine Stellvertretung

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 84: Münster II

	Beisitzerinnen / Beisitzer:	Stellvertreterinnen / Stellvertreter:
1	Fabian Müller	Harald Wölter
2	Alexandra Michels	Rainer Bode
3	Hedwig Liekefedt	Noah Börnhorst
4	Stefan Leschniok	Andreas Nicklas
5	Richard Halberstadt	Philip Neumann
6	Paavo Czwikla	Jörg Berning

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 85: Münster III – Coesfeld III

	Beisitzerinnen / Beisitzer:	Stellvertreterinnen / Stellvertreter:
1	Christine Schulz	Carsten Peters
2	Maria Winkel	Margarete Schaepers
3	Jan Gebker	Peter Wolfgarten
4	Christoph Brands	Matthias Lehmann
5	Josef Lütkecosmann	Anke Leufgen
6	Julius Wessels	Ulrich Kraft

Münster, den 07.02.2022

gez. Thomas Paal
 Stadtdirektor der Stadt Münster
 und Kreiswahlleiter

Kreis Steinfurt 06/2022/40

41. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-15.16725

Gegen Herrn Yasar Türkmen, zuletzt wohnhaft in der Türkei ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.02.2022 (Az.: 51-14-15.16725) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 08.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/41

42. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-16449, 51-14-23-13757, 51-14-23-13758 und 51-14-23-13759

Gegen Herrn Avni Juniku, zuletzt wohnhaft in Vortlager Damm 70 in 48565 Steinfurt ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.02.2022 (Az.: 51-14-23-16449, 51-14-23-13757, 51-14-23-13758 und 51-14-23-13759) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 09.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/42

43. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-17123

Gegen Herrn Elmi Aliev Ahmedov, zuletzt wohnhaft in Bulgarien ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.02.2022 (Az.: 51-14-23-17123) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 09.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/43

44. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17178/17177

Gegen Herrn Andreas Alois Katerkamp, zuletzt wohnhaft in Brink 20 in 48607 Ochtrup ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.12.2021 (Az.: 51-14-44-17178/17177) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 09.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/44

45. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-44-13083

Gegen Frau Elizabetha Bajrami, zuletzt wohnhaft in Brookstr. 10 B, 48607 Ochtrup ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.02.2022 (Az.: 51-14-44-13083) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/45

46. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-14-17240

Gegen Herrn Emil Serghi, zuletzt wohnhaft in 49509 Recke ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.02.2022 (Az.: 51-14-14-17240) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/46

47. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124385306

Gegen Herrn Herold Twisterling, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Teichweg 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.01.2022 (Az: 124385306) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/47

48. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382259

Gegen Herrn Sebastian Oancea Luca, zuletzt wohnhaft in 48496 Hopsten, Ibbenbürener Str. 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.02.2022 (Az: 124382259) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/48

49. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124057906

Gegen Herrn Petronel Bahri, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hansaring 131, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.10.2021 (Az: 124057906) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 06/2022/49